



2.

Defret an die Stände,

den Staatshaushalts = Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre
1894 und 1895 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigelegt

1. den Staatshaushalts = Etat auf die Jahre 1894 und 1895, bestehend aus
dem ordentlichen Staatshaushalts = Etat,
dem außerordentlichen Staatshaushalts = Etat und
den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts = Etat

sowie

2. den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1894 und 1895 unter ☉ nebst
Begründung

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung
in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thimmel.

